

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2184/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 265/78 hinsichtlich Textilwaren mit Ursprung in Rumänien** 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2185/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2186/78 des Rates vom 19. September 1978 über die Aussetzung der Anwendung eines durch die Verordnung (EWG) Nr. 702/78 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal** 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2187/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2188/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2189/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2190/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 17

Verordnung (EWG) Nr. 2191/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 2192/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 hinsichtlich des Verkaufs von Rindfleischkonserven aus Beständen der dänischen Interventionsstelle zu im voraus festgesetztem Pauschpreis	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 2193/78 der Kommission vom 20. September 1978 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide, der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 2194/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Profile aus Stahl usw. der Tarifstellen 73.11 A II, III, IV a) 2 und IV b), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 2195/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß) der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26
Verordnung (EWG) Nr. 2196/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	28
Verordnung (EWG) Nr. 2197/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 25. September 1978 beginnenden Zeitraum	30
Verordnung (EWG) Nr. 2198/78 der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . .	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/774/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 19. September 1978 betreffend die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschifffahrt	35
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2183/78 DES RATES****vom 19. September 1978****zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Entscheidung 75/327/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen ist geeignet, eine bessere Zusammenarbeit dieser Unternehmen zu gewährleisten, und kann zur Sanierung ihrer finanziellen Lage beitragen.

In einer ersten Stufe ist es vorzuziehen, den Anwendungsbereich der Kostenrechnung auf den grenzüberschreitenden Güterverkehr in geschlossenen Zügen zu beschränken.

Die durch die Kostenrechnung nach einheitlichen Grundsätzen erhaltene Information und deren Austausch unter den beteiligten Eisenbahnunternehmen sind von Bedeutung bei den kommerziellen Entscheidungen über die Bedingungen für Annahme oder Ablehnung eines grenzüberschreitenden Güterverkehrs oder für die Einstellung eines vorhandenen Verkehrs.

Es erscheint zweckmäßig, einen beratenden Ausschuss einzusetzen, der die Kommission bei der Aufgabe unterstützt, die Anwendung der einheitlichen Grundsätze der Kostenrechnung zu prüfen und Maßnahmen,

die später zu Verbesserungen führen können, zu untersuchen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die mit dieser Verordnung festgelegten einheitlichen Grundsätze der Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen gelten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr in geschlossenen Zügen.

(2) Unter „grenzüberschreitendem Güterverkehr“ sind Gütertransporte zu verstehen, bei denen die Eisenbahnnetze von mindestens zwei Mitgliedstaaten benutzt werden und die nur über Bahnstrecken oder Eisenbahnfahrten abgewickelt werden.

(3) „In geschlossenen Zügen“ bedeutet, daß der Güterverkehr mehrere Wagenladungen umfaßt, die zur selben Zeit vom selben Absender am selben Bahnhof zur Beförderung aufgegeben und unmittelbar als geschlossener Zug an die Anschrift desselben Empfängers am selben Bestimmungsbahnhof ausgeliefert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für folgende Eisenbahnunternehmen :

- Société Nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)
- Danske Statsbaner (DSB)
- Deutsche Bundesbahn (DB)
- Société nationale des chemins de fer français (SNCF)
- Coras Iompair Eireann (CIE)
- Azienda autonoma delle ferrovie dello Stato (FS)
- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)

(1) ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 14.

(3) ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1978, S. 30.

- Naamloze Nederlandse Spoorwegen (NS)
- British Railways Board (BRB)
- Northern Ireland Railways Company Ltd. (NIR).

Artikel 3

(1) Ab 1. Januar 1979 führen die Eisenbahnunternehmen die Kostenrechnung für den in Artikel 1 genannten Güterverkehr nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz durch:

Als Kosten sind die Kostenveränderungen anzusehen, die sich in den Gesamtkosten des Eisenbahnunternehmens durch die Einführung eines neuen Verkehrs, die Zunahme oder Einschränkung eines vorhandenen Verkehrs oder die Einstellung eines solchen Verkehrs ergeben. Als Kostenveränderungen sind dabei zu verstehen:

- im Falle neuen Verkehrs oder der Zunahme vorhandenen Verkehrs die zusätzlichen Kosten, die dem Eisenbahnunternehmen durch die Annahme dieses Verkehrs entstehen;
- im Falle vorhandenen Verkehrs, der eingestellt werden soll, oder im Falle der Einschränkung vorhandenen Verkehrs die Kosteneinsparungen, die sich aus der Einstellung oder Einschränkung des Verkehrs ergeben.

(2) Zusätzlich zu der Kostenrechnung nach dem allgemeinen Grundsatz des Absatzes 1 berechnen die Eisenbahnunternehmen die Gesamtkosten nach Anhang IV, sofern das Eisenbahnunternehmen diese für die Eisenbahntätigkeiten nach dieser Verordnung benutzt oder mit den anderen an demselben Verkehr beteiligten Eisenbahnunternehmen eine Vereinbarung darüber besteht, daß sie berechnet werden.

Artikel 4

(1) Die Kosten werden für den Zeitraum der erwarteten Dauer des Verkehrs, dessen Kosten festgestellt werden, berechnet, wobei die Aussichten der Wirtschaftsverhältnisse für denselben Zeitraum berücksichtigt werden.

(2) Die Kostenrechnungen werden unter Zugrundelegung des Musterverzeichnisses in Anhang I, nach den Leitlinien in Anhang II und unter Berücksichtigung der Merkmale, zu denen Anhang III eine als Hinweis dienende Aufstellung enthält, durchgeführt.

(3) Die Eisenbahnunternehmen können zur Kostenrechnung die in Anhang IV definierten Standard-Berechnungsgrundlage anwenden.

Artikel 5

Im Rahmen ihrer kaufmännischen Verantwortung teilen die an dem grenzüberschreitenden Güterverkehr nach Artikel 1 beteiligten Eisenbahnunternehmen den anderen an diesem Verkehr beteiligten Eisenbahnunternehmen auf deren Bitte die in Artikel 3 genannten Angaben sowie die verwendeten Berechnungsgrundlagen vertraulich auf Gegenseitigkeitsbasis mit.

Artikel 6

(1) Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuß eingesetzt, der sie bei der Untersuchung der Anwendung der in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätze zu unterstützen hat.

(2) Der Ausschuß nimmt zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung Stellung und untersucht Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vorschriften.

(3) Ein Vertreter der Kommission hat den Vorsitz im Ausschuß, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat, die von diesem benannt werden, zusammensetzt. Die Ausschußmitglieder können sich von Sachverständigen, die sie benennen, unterstützen lassen. Der Ausschuß wird von der Kommission einberufen, die die Sekretariatsgeschäfte wahrnimmt.

(4) Der Bericht, den die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Entscheidung 75/327/EWG alle zwei Jahre dem Rat übermittelt, legt die Schlußfolgerungen dieses Ausschusses dar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

ANHANG I

Musterverzeichnis der bei der Kostenberechnung in geeigneter Weise zu berücksichtigenden Faktoren

- 1 — Abfertigung
- 2 — Rangierdienst
- 3 — Zugbegleitdienst
- 4 — Triebfahrzeugdienst
- 5 — Energieverbrauch der Triebfahrzeuge
- 6 — Unterhaltung der Triebfahrzeuge
- 7 — Unterhaltung der Güterwagen
- 8 — Vorbereitung der Triebfahrzeuge
- 9 — Unterhaltung der anderen Transportmittel
- 10 — Abschreibung oder Erneuerung (wahlweise) und Anmietung von Triebfahrzeugen, Güterwagen und andern Transportmitteln
- 11 — Unterhaltung und Abschreibung oder Erneuerung (wahlweise) des Oberbaus
- 12 — Unterhaltung und Abschreibung oder Erneuerung (wahlweise) der ortsfesten Anlagen für elektrische Zugförderung
- 13 — Unterhaltung und Abschreibung oder Erneuerung (wahlweise) der Signal- und Fernmeldeanlagen
- 14 — Sonstige Bahnhofskosten
- 15 — Allgemeiner Dienst bei den Depots
- 16 — Unterhaltung und Abschreibung der Erneuerung (wahlweise) der Kunstbauten
- 17 — Unterhaltung und Abschreibung oder Erneuerung (wahlweise) der Gebäude
- 18 — Unterhaltung und Abschreibung oder Erneuerung (wahlweise) der sonstigen Bahnanlagen
- 19 — Verwaltung
- 20 — Sonstige allgemeine Kosten
- 21 — Steuern und Abgaben
- 22 — Entschädigungen und verschiedene allgemeine Aufwendungen
- 23 — Finanzaufwendungen
- 24 — Aufwendungen für Seendienste

Insgesamt

Anmerkung:

1. In den Kosten, die Personalaufwendungen betreffen, sind die Soziallasten eingeschlossen.
2. Die Eisenbahnunternehmen geben in ihrer Mitteilung der Kosten gemäß Artikel 5 diejenigen Faktoren an (nicht zahlenmäßig, sondern z.B. durch Ankreuzen), die sie in der Kostenrechnung berücksichtigt haben; das Ergebnis ist zahlenmäßig anzugeben.
3. Bei den Kosten, die Abschreibung und Erneuerung betreffen, wenden die Eisenbahnunternehmen ihre gewohnten, in der Verordnung (EWG) Nr. 2830/77⁽¹⁾ erwähnten Rechnungsmethoden an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 13.

*ANHANG II***Leitlinien zur Anwendung der in Artikel 3 dargelegten Grundsätze**

Die in Anhang I aufgeführten Kosten werden unter Zugrundelegung der folgenden Leitlinien berechnet :

1. In der Kostenberechnung ist so weit wie möglich folgendes zu berücksichtigen :
 - die Merkmale des betreffenden Verkehrs und alle mit seiner Durchführung zusammenhängenden Beförderungen und Tätigkeiten ;
 - die Ausgangslage, auf die bei der Kostenberechnung Bezug genommen werden muß (insbesondere Sättigungsgrad der Kapazität der Anlagen).
2. Die Kostenberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Mittel, die eingesetzt werden, um den geplanten Verkehrsveränderungen zu entsprechen, insbesondere :
 - ob es sich um Betriebsmittel ausschließlich für diesen Verkehr oder auch noch für anderen Verkehr handelt ;
 - unter welchen Bedingungen die Mittel verändert werden müssen ;
 - inwieweit die Mittel an Personal und rollendem Material angepaßt werden müssen.
3. Es wird in weitestgehendem Maße der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß die Verkehrsbedingungen sich im Laufe der Bezugszeit ändern können.

ANHANG III

Als Hinweis dienende Aufstellung von Verkehrsmerkmalen und spezifischen Daten der einzelnen an dem Verkehr beteiligten Eisenbahnunternehmen, die bei der Kostenrechnung zu berücksichtigen sind

I. Allgemeine Merkmale des Verkehrs

- Beförderungsgut und -menge des durchzuführenden Verkehrs,
- Art des Verkehrs : regelmäßig, saisonmäßig oder gelegentlich,
- Häufigkeit der Sendungen und Dauer des Verkehrs,
- Verlade- und Zielbahnhof der Sendungen,
- Leitungsweg des Lastlaufs und gegebenenfalls des Leerrücklaufs der Wagen,
- Beförderungsart,
- Wagenanzahl je Zug,
- Gattung, Bauart und Merkmale der verwendeten Wagen : bahneigene oder Privatwagen — gedeckt, offen, flach . . . — Eigengewicht, Länge, . . .
- Gewicht je Sendung und Durchschnittsladung je Wagen,
- Rücklauf- und Leerlaufkoeffizient der Wagen.

II. Spezifische Daten der einzelnen am Verkehr beteiligten Eisenbahnunternehmen

- Länge des Laufweges auf den Strecken des Unternehmens (Lastlauf und eventuell Leerlauf),
- Umlaufdauer der Wagen,
- Rangierarbeiten beim Lastlauf und gegebenenfalls beim Leerrücklauf der Wagen (beim Abgang, unterwegs und bei Ankunft),
- für jede Teilstrecke :
 - Länge des Beförderungsweges,
 - Leistungsfaktor der benutzten Schienenwege (mit Bezug auf ihr Gefälle),
 - Kategorien der benutzten Schienenwege (hinsichtlich der Klasse der Unterhaltungsarbeiten),
 - Triebfahrzeuge (Förderungsart, Serie),
 - Laufleistungen der Triebfahrzeuge (einschließlich der Leer- und Schiebefahrten),
 - Bruttogewicht der Züge (höchstzulässiges und tatsächliches Gewicht),
 - Dienstzeit des eingesetzten Personals (Triebfahrzeug-, Zugpersonal, . . .).

*ANHANG IV***Standard-Kostenberechnungsgrundlagen**

Zur Berechnung der Kosten nach Artikel 3 können die Eisenbahnunternehmen in geeigneter Weise folgende Grundlagen anwenden, die sie bei der Mitteilung nach Artikel 5 angeben :

Für die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 :

- die veränderlichen Kosten, das heißt die Gesamtheit der Kosten, die sich mit der Zahl der durchgeführten Tätigkeiten oder Leistungen verändern ;
- die direkten Kosten, das heißt die Gesamtheit der Kosten, die direkt und ohne einen Aufteilungsschlüssel einer Tätigkeit oder einer Gesamtheit von Tätigkeiten, einer Leistung oder einer Gesamtheit von Leistungen zugerechnet werden können ;
- die vermeidbaren Kosten, das heißt diejenigen Kosten, die vermeidbar wären, falls der Verkehrsdienst oder die Tätigkeit, für die die Kosten berechnet werden, nicht bestände.

Für die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 2 :

Die Gesamtkosten : die gesamten Kosten des Unternehmens werden auf die verschiedenen Tätigkeiten verteilt, falls erforderlich durch Zuteilung nach Schlüsseln, die sich auf diese Tätigkeiten beziehen, und zwar so, daß alle Kosten für den betreffenden Zeitraum in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Als „alle Kosten für den betreffenden Zeitraum“ gelten die Aufwendungen nach Arten gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 nach Abzug der Ausgleichszahlungen zur Normalisierung der Konten sowie der Zahlungen, die in der Gemeinschaftsregelung über Verkehrsbeihilfen ausdrücklich als „Beihilfen“ definiert sind und nicht mit den Einnahmen gleichgestellt werden können ; die Unternehmen, die diesen Abzug bei der Kostenberechnung nicht vornehmen, geben dies in ihrer Mitteilung gemäß Artikel 5 an.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2184/78 DES RATES**vom 19. September 1978****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 265/78 hinsichtlich Textilwaren mit Ursprung in Rumänien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für den Handel mit Textilwaren im Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 sind zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Lieferländern Abkommen ausgehandelt worden, in denen diese Länder einer Höchstmengenregelung für ihre Ausfuhren bestimmter Textilwaren nach der Gemeinschaft während dieses Zeitraums zugestimmt haben.

Bis zum förmlichen Abschluß dieser Abkommen und der für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren hat der Rat durch Verordnung (EWG) Nr. 265/78 ⁽¹⁾ die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1978 einer Genehmigungspflicht und einer Höchstmengenregelung unterworfen.

Gemäß Artikel 14 und 15 des zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien ausgehandelten Textilab-

kommens haben Konsultationen stattgefunden, die zu dem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben, für das Jahr 1978 die Änderung der Aufteilung der Höchstmenge der Kategorie 2 auf die Mitgliedstaaten und die Festsetzung einer neuen Höchstmenge für die Unterkategorie 2 a) zu vereinbaren.

Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Konsultationen zur Anwendung bringt; dazu sind gewisse Änderungen am Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 265/78 erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 265/78 aufgeführten Höchstmengen für Waren der Kategorien 2 und 2 a) mit Ursprung in Rumänien werden durch die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Höchstmengen für diese Kategorien ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 11. 2. 1978, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1978)	Warenbezeichnung	Drittlander	Mitgliedstaaten	Einheiten	Mengen vom 1. 1. bis 31. 12. 1978
2	55.09	55.09-01; 02; 03; 04; 05; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	Andere Gewebe aus Baumwolle : Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK EWG	Tonnen	1 603 1 028 315 750 78 53 216 4 043
2	55.09	55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	a) davon : andere als roh oder gebleicht	Rumänien	D F I BNL UK IRL DK EWG	Tonnen	1 203 502 202 150 70 50 202 2 379

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2185/78 DES RATES

vom 19. September 1978

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sindDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :Die Einfuhrregelung für bestimmte ausgewachsene Rinder und Fleisch von solchen aus Jugoslawien wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2862/77⁽²⁾ festgelegt. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 1978.Die Gründe, die zur Einführung dieser Regelung geführt hatten, bestehen fort. Gemäß Artikel IX des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽³⁾ wird die Geltungsdauer dieses Abkommens stillschweigend verlängert. Es emp-

fiehlt sich daher, auch die Geltungsdauer der betreffenden Regelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 wird das Datum „31. August 1978“ durch das Datum „31. Dezember 1978“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1978.

Die aufgrund dieser Verordnung festgesetzte Abschöpfung ist in der Zeit vom 1. September 1978 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nur auf Antrag der betreffenden Partei anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. 9. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 23. 12. 1977, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 13. 9. 1973, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2186/78 DES RATES

vom 19. September 1978

über die Aussetzung der Anwendung eines durch die Verordnung (EWG) Nr. 702/78 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik hat die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 702/78⁽¹⁾ die im Jahr 1978 für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal geltenden Richtplafonds festgesetzt. In dem Protokoll ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft die Anwendung des Plafonds aussetzt, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 v. H. der festgesetzten Höhe liegen.

Aus den Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1976 und 1977 geht hervor, daß die Einfuhren einiger Waren, für die ein Plafond gilt, in diesen Jahren 90 v. H. des für sie festgesetzten Plafonds nicht er-

reicht haben. Die Gemeinschaft hat daher im Jahr 1978 die Anwendung des für die Einfuhr der betreffenden Waren geltenden Plafonds auszusetzen. Es ist jedoch zweckmäßig, die Entwicklung dieser Einfuhren im Wege einer statistischen Überwachung weiter zu beobachten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 702/78 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter der laufenden Nummer I P 11 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren wird im Jahr 1978 ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1978, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2187/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1815/78⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1815/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	82,69
10.01 B	Hartweizen	125,89 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	86,05 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	85,82
10.04	Hafer	71,58
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	78,45 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	42,12 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,36 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	126,01
11.01 B	Mehl von Roggen	131,37
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	205,20
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	135,89

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2188/78 DER KOMMISSION**vom 20. September 1978****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,32	0,32	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,61	0,61	0,61
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,80	0,80	0,64
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,09	1,09	1,09	1,09
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,81	0,81	0,81	0,81
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,95	0,95	0,95	0,95

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2189/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2059/78 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heuti-

gen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 14. 9. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	86,06	40,03
	b) langkörniger	121,56	57,78
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	107,58	50,79
	b) langkörniger	151,95	72,98
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	125,67	52,94
	b) langkörniger	220,60	100,44
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	133,84	56,67
	b) langkörniger	236,48	107,99
	C. Bruchreis	50,86	22,93

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2190/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2060/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 240 vom 1. 9. 1978, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 14. 9. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis):				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2191/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

**zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾ definiert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker : (a) Kandiszucker (b) andere Rohzucker	20,00 21,29 ⁽¹⁾ 17,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2192/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 hinsichtlich des Verkaufs von Rindfleischkonserven aus Beständen der dänischen Interventionsstelle zu im voraus festgesetztem PauschpreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 der Kommission vom 5. Juli 1978 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus festgesetztem Pauschpreis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/78⁽⁴⁾, sind die Verkaufspreise für diese Konserven festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2164/78 einen Fehler enthält ; diese Verordnung ist daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 ist bei „DANMARK“ der Betrag von „100,0“ für die für den Export bestimmten Konserven in Spalte b) zu ersetzen durch : „90,0“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in Kraft. Sie ist vom 18. September 1978 ab anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1978, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 16. 9. 1978, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2193/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe des Anhangs C dieser Verordnung innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds gewährt. Dieser entspricht gleich 87 v.H. des Betrages, der sich ergibt durch Addition einerseits der Mengen (in Tonnen) der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Länder, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — und andererseits von 5 v.H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden. Im Rahmen dieses Platonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Platonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang C der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder oder Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang E derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wieder-

eingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ist der Platond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 97 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 19,40 Tonnen. Am 11. September 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Geweben aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit Ursprung in Brasilien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1197/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. September 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
50.09	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2194/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Profile aus Stahl usw. der Tarifstellen 73.11 A II, III, IV a) 2 und IV b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vom 28. November 1977 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1975 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 225 v. H. des für das Jahr 1976 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 23.

Für Profile aus Stahl usw. der Tarifstelle 73.11 A II III, IV a) 2 und IV b) ist der Plafond gemäß der angegebenen Grundlage auf 543 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 271 500 Rechnungseinheiten. Am 12. September 1978 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Profilen aus Stahl usw. der Tarifstelle 73.11 A II, III, IV a) 2 und IV b), mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. September 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt :</p> <p>A. Profile :</p> <p>II. nur geschmiedet</p> <p>III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p>a) nur plattiert :</p> <p>2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>b) andere</p>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2195/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß) der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vom 28. November 1977 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1975 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 225 v. H. des für das Jahr 1976 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 15 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit

wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß) der Tarifnummer 83.01 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 3 011 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 451 650 Rechnungseinheiten. Am 12. September 1978 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Schlössern (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß) der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. September 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen ; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2196/78 DER KOMMISSION
vom 20. September 1978
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweine-
fleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ sind die Grundregeln für die Fest-

setzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁶⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁷⁾, Nr. 998/68⁽⁸⁾, Nr. 2260/69⁽⁹⁾ und Nr. 1570/71⁽¹⁰⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 werden die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
 Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.
⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	6,50	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (1)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	15,00 14,00 30,00 30,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (1) Ursprung : Republik Südafrika Ursprung : Neuseeland Ursprung : Neuseeland
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	7,00	Ursprung : Schweden
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : III. andere : a) Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend : 2. anderes, mit einem Gehalt an : aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : 11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	22,00	Ursprung : Polen und Rumänien

(1) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2197/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor
für den am 25. September 1978 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b). Es ist angebracht, für dieses Erzeugnis eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A III nach den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/77⁽⁵⁾, genannten Bedingungen. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf diesen Märkten herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 bb) und 6 bb) ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden in diese Tarifstellen fallenden Erzeugnisses und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Um in Zukunft die Ausfuhrmöglichkeiten der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), 4 aa), 5 aa) und 6 aa) auch weiterhin beizubehalten, erscheint es angebracht, eine Erstattung vorzusehen, die mit der für die getrockneten und geräucherten Erzeugnisse gewährten Erstattung vergleichbar ist.

Für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) 3 bb) und 7 bb), erfordert die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel eine Erstattung, deren Betrag unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Welthandel ermittelt wurde.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 7 ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 3, 4 und 5 entsprechen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 2 aa), 11, 22, 33, bb) und cc) des Anhangs dieser Verordnung sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 25. September 1978 beginnenden Zeitraum

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag (RE / 100 kg) Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	12,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : ex aa) ohne Knochen und gefroren : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a) ex bb) anderes : (11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon (a)	18,00 15,00 15,00 15,00 12,00 18,00 18,00
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : b) getrocknet oder geräuchert : 2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ : cc) „3/4-sides“ oder „middles“ 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere : (11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“ (b) (22) andere 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert 6. Bäuche, auch Bauchspeck : aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert bb) andere	13,50 17,00 40,00 24,00 13,50 17,00 11,50 11,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Erstattungs- betrag
02.06 (Forts.)	7. anderes :	Nettogewicht:
	ex aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert :	
	(11) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	17,00
	ex bb) anderes :	
	(11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“, auch Teilstücke davon (b)	40,00
	(22) Schinken, Schultern und Kotelettstränge, auch Teilstücke davon	24,00
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung be- stimmt :	
	A. aus Lebern	18,00
	B. andere (c) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d)	40,00
	II. andere	25,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder halt- bar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	15,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :	
	2. anderes, mit einem Gehalt an :	
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Ge- wichtshundertteilen oder mehr :	
	11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	
	— für Ausfuhren nach den Verei- nigten Staaten von Amerika	20,00
	— andere Bestimmungen	40,00
	22. Schultern, auch Teilstücke davon	
	— für Ausfuhren nach den Ver- einigten Staaten von Amerika	16,50
	— andere Bestimmungen	32,00
	33. anderes	20,00
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichts- hundertteilen	11,00
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	6,00

(a) Die Teilstücke fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von Schinken, Schultern oder Kotelettsträngen von Schweinen erkennbar ist.

(b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.

(c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

(d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2198/78 DER KOMMISSION

vom 20. September 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2182/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 257 vom 20. 9. 1978, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. September 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	26,04 21,93 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. September 1978

betreffend die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschifffahrt

(78/774/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zweckmäßig, Informationssysteme einzuführen, die den Organen der Gemeinschaft eine ständige Kenntnis über die Tätigkeiten der Handelsflotten solcher Drittländer ermöglichen, deren Praktiken den Seeschiffahrtsinteressen der Mitgliedstaaten schaden, insbesondere, soweit diese Tätigkeiten die wettbewerbsgemäße Beteiligung der Handelsflotten der Mitgliedstaaten an der internationalen Frachtschifffahrt beeinträchtigen. Durch dieses System soll auch die Konsultation auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, auf Gemeinschaftsebene die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Mitgliedstaaten zu erlauben, gemeinsam Gegenmaßnahmen in bezug auf die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschifffahrt zu ergreifen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Einführung eines Systems, das ihm die Erfassung von Informationen über die Tätigkeiten der Handelsflotten von Drittländern ermöglicht, deren Praktiken den Schiffahrtsinteressen der Mitgliedstaaten schaden, und zwar vor allem, soweit diese Tätigkeiten die wettbewerbsgemäße Beteiligung von Handelsflotten der Mitgliedstaaten an der internationalen Frachtschifffahrt beeinträchtigen.

(2) Dieses System muß jeden Mitgliedstaat in die Lage versetzen, soweit dies für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlich ist, Informationen über folgendes einzuholen :

- Stand der angebotenen Frachtschiffahrtsdienste,
- Art, Umfang, Wert, Herkunfts- und Bestimmungsort der in den betreffenden Mitgliedstaaten von den in diesen Diensten tätigen Schiffen geladenen oder entladenen Waren,
- Höhe der für diese Dienste berechneten Frachtraten.

Artikel 2

(1) Der Rat setzt einstimmig die Drittländer fest, auf deren Handelsflotte das Informationssystem gemeinsam angewendet werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 5. 6. 1978, S. 40.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 1. 6. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird bestimmt, auf welche Art der Frachtschiffahrt das Informationssystem angewendet und zu welchem Zeitpunkt es eingeführt wird, in welchen Abständen die Informationen eingeholt werden und welche der in Artikel 1 aufgeführten Arten von Informationen einzuholen sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in regelmäßigen Abständen oder auf ihren Antrag die mit seinem Informationssystem erhaltenen Informationen.

(4) Die Kommission faßt diese Informationen für die gesamte Gemeinschaft zusammen. Auf diese Informationen findet Artikel 4 der Entscheidung 77/587/EWG des Rates vom 13. September 1977 zur Einführung eines Konsultationsverfahrens betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen ⁽¹⁾ Anwendung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen im Rahmen des durch die Entscheidung 77/587/EWG eingeführten Konsultationsverfahrens anhand unter anderem der mit dem Informationssystem im Sinne des Artikels 1 erhaltenen Informationen regelmäßig die Tätigkeiten der Handelsflotten der in Entscheidungen nach Artikel 2 bezeichneten Drittländer.

Artikel 4

Der Rat kann einstimmig beschließen, daß die Mitgliedstaaten gegenüber einem in einer Entscheidung

nach Artikel 2 bezeichneten Drittland oder einer in einer solchen Entscheidung bezeichneten Gruppe von Drittländern gemeinsam geeignete Gegenmaßnahmen treffen, die Bestandteil ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten behalten die Möglichkeit, ihre nationalen Informationssysteme und Gegenmaßnahmen einseitig anzuwenden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen so bald wie möglich, spätestens aber am 31. Dezember 1978, nach Anhörung der Kommission die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 239 vom 17. 9. 1977, S. 23.